

## **Tischtennisförderungsfonds**

ENTSCHÄDIGUNGS-UND ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN FÜR MITGLIEDSVEREINE DES HTTV

### **ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

1. Entschädigungs- und zuschussberechtigt sind die Mitgliedsvereine des HTTV.
2. Entschädigungen und Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn die unter der jeweiligen Position genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Entschädigungen und Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn für die bezuschusste Maßnahme keine Mittel anderer Institutionen in Anspruch genommen werden.
4. Sofern nicht anders unter den jeweiligen Positionen geregelt, errechnet die Geschäftsstelle des HTTV ohne weitere Veranlassung die jeweilige Entschädigung bzw. den jeweiligen Zuschuss. Überweisungen sind nur auf das dem HTTV für den Zahlungsverkehr benannte Vereinskonto möglich.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung oder einen Zuschuss.

### **POSITION 1:MITGLIEDER**

1. Pro Saison erhält jeder Verein für jeden weiblichen Jugendlichen € 5,00 und für jeden männlichen Jugendlichen € 2,50 erstattet.
2. Grundlage für die Berechnung sind grundsätzlich die Mitgliederzahlen, die die Vereine jährlich per 1.10. an den HSB melden. Bei Mitgliedsvereinen des HTTV, die nicht zugleich Mitglied des HSB sind, wird ersatzweise die Zahl der spielberechtigten Jugendlichen herangezogen.
3. Da die Erstattung für weibliche Jugendliche die entsprechende Spielerinnenmeldegebühr übersteigt, behält sich der HTTV bei Nicht- Mitgliedsvereinen des HSB vor, die Berechnung gemäß Ziffer 2 auf eine Zahl an Spielerinnen zu begrenzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der gemeldeten Mädchenmannschaften steht.
4. Die Bezuschussung auf der Basis der Mitgliederzahlen per 1.10. des Vorjahres erfolgt mit der Abrechnung im September des Folgejahres.

## **POSITION 2:MITARBEITER**

- Pro Saison erhält jeder Verein für jeden Schiedsrichter mit Lizenz, den der Verein stellt und der seine Pflichteinsätze absolviert hat, eine Vergütung. Die Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
- Die Entschädigung erfolgt wird einmal jährlich berechnet und den Vereinen gutgeschrieben.

## **POSITION 3:AUSRICHTUNG VON VERANSTALTUNGEN**

### **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

1. Mit den unter dieser Position gewährten Entschädigungen gelten alle Kosten (Verpflegung, Reisekosten, Transport etc.) als abgegolten.

Die Entschädigungen werden anteilig gekürzt, falls der Ausrichter nicht alle Aufgaben übernommen hat, die mit der ordnungsgemäßen Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung verbunden sind.

2. Die Entschädigungen können außerdem gekürzt werden, wenn

- der HTTPV dies aus finanziellen Gründen vor der Ausrichtung der Veranstaltung angekündigt hat oder
- die Veranstaltung mangelhaft ausgerichtet worden ist.

### **II. VERANSTALTUNGEN DTTB/NTTV**

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen des DTTB und des NTTV erhält der Durchführer vom Ausrichter HTTPV eine angemessene Entschädigung im Rahmen einer mit dem Verein abzuschließenden Sondervereinbarung.:

### **III. VERANSTALTUNGEN HTTPV**

1. Für die Ausrichtung von HTTPV-Verbandsveranstaltungen werden folgende Entschädigungen gewährt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Grundpauschale je Tag   | 230 € |
| b) Zusatzpauschale bei Nutzung der oberen Halle je Tag   | 50 €  |
| c) Zusatzpauschale bei mehr als 3 Konkurrenzen an einem Tag (Einzel und Doppel, männl./weibl. sind jeweils getrennte Konkurrenzen), je Tag | 50 €  |
| d) Zusatzpauschale, wenn für mehr als eine Konkurrenz ko-Felder/Spiele ausgelost/ausgetragen werden, je Tag                                | 50 €  |

Die Entschädigung beträgt je Tag mindestens 280 €, wenn nur an einem Tag des Wochenendes HTTV-Verbandsveranstaltungen in Niendorf ausgetragen/ausgerichtet werden.

2. Der Ausrichter muss die Ergebnisse an demselben Wochenende an den HTTV übermitteln, spätestens an dem darauffolgenden Montag.

Der Ausrichter muss dem HTTV benachrichtigen, wenn Verbrauchsmaterialien nicht mehr in ausreichendem Umfang für ein weiteres Ausrichtungswochenende vorrätig sind oder TT-Materialien oder technische Geräte defekt bzw. nicht nutzbar sind.

Die Materialien sind: Bälle, weißes Druckerpapier, farbiges Druckerpapier, A6 Schiedsrichterzettel-Druckerpapier, Urkundenpapier, Mülltüten

3. Der HTTV übernimmt die ggf. anfallenden Kosten für Schiedsrichter, Programmhefte, Ehrenpreise und Urkunden. Darüber hinaus kann der Sport- bzw. Jugendausschuss entscheiden, inwieweit der HTTV geringfügige Kosten für Sachpreise übernimmt.

#### **POSITION 4: TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN**

1. Bezuschusst werden alle offiziellen Norddeutschen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

2. Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- im Jugendbereich und im Seniorenbereich das Startgeld sowie
- im Jugendbereich ein Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten für die Aktiven (inkl. Ersatzspieler) und bis zu zwei Betreuer im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Antrag unter Beifügung der Nachweise.

Der Zuschuss beträgt:

für Fahrtkosten mit der Bahn	50% der nachgewiesenen Kosten
für Fahrtkosten mit privatem PKW	50% des Kilometergelds gemäß Kostenordnung
für anderweitige Fahrtkosten (z.B. Leihwagen, Flug)	50% der nachgewiesenen Kosten, maximal 100% des Kilometergelds gemäß Kostenordnung für einen PKW
Bei unentgeltlicher oder teilentgeltlicher Beförderung	50% der nachgewiesenen Kosten

## **WEITERE ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN**

1. Im Ausnahmefall können auf Beschluss des HTTPV-Präsidiums weitere Maßnahmen der Vereine bezuschusst werden. Evtl. Anträge sind schriftlich zu begründen.
2. Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln anderer Institutionen sind in der Broschüre der Hamburger Sportjugend „Zuschussmöglichkeiten für Jugendabteilungen in Hamburger Sportvereinen und Sportverbänden“ genannt, die bei der Hamburger Sportjugend, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg erhältlich ist.

## **ÄNDERUNGEN, INKRAFTTRETEN**

Änderungen dieser Verordnung erfolgen auf Beschluss des Präsidiums. Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 11.12..2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.